

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Informatik Service Center ISC-EJPD

ptss-aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch

23. April 2025

Teilrevisionen zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, VD-ÜPF); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu Teilrevisionen zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, VD-ÜPF) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt.

Die Teilrevisionen werden ausdrücklich begrüsst. Wir weisen jedoch auf folgende Punkte hin:

Regelung der Mitwirkungspflichtigen

In den Art. 16d ff. der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) sollen unter anderem die Anbieterinnen von Diensten, die sich auf Fernmeldedienste stützen und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen (Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste [AAKD]) gemäss Art. 2 lit. c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) geregelt werden. Diesen AAKD obliegt gemäss Art. 2 BÜPF eine Mitwirkungspflicht im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung ist aus Sicht der Anbieterinnen zwar nachvollziehbar, jedoch aus polizeilicher Sicht unbefriedigend. Es ist zu beachten, dass durch die fehlende Erreichbarkeit von Anbieterinnen mit reduzierten oder minimalen Pflichten erhebliche Überwachungslücken entstehen können. In dringenden Fällen kann dies dazu führen, dass Teilnehmende nicht rechtzeitig identifiziert werden, was insbesondere in Situationen mit hoher Dringlichkeit oder akuter Gefahr gravierende Folgen haben kann. Muss etwa eine Anbieterin ohne Pikettpflicht kontaktiert werden, bleibt eine Anfrage unter Umständen für Tage unbeantwortet, was die Strafverfolgung erschwert oder gar verhindert. Auch wenn einzelne Anbieterinnen nur wenige Kunden haben, kann die Gesamtanzahl dieser Kunden bei allen kleineren Anbieterinnen zusammen erheblich sein. Dadurch steigt das Risiko, dass sich Kriminelle gezielt auf diese Anbieterinnen konzentrieren. Dies kann bei schweren Straftaten, beispielsweise bei Entführungen oder terroristischen Bedrohungen, zu einem grossen Sicherheitsrisiko führen.

Regelung der Auskunftstypen

In den Art. 35 ff. VÜPF sind die verschiedenen Auskunftstypen für Netzzugangsdienste geregelt. Neu soll in Art. 38a VÜPF der Auskunftstyp "IR_58_IP_Intersect: Benutzeridentifikation durch Schnittmengebildung" eingeführt werden. Dies wird ausdrücklich begrüsst. Es muss jedoch in Art. 11 VÜPF zwingend bestimmt werden, dass auch für diesen Auskunftstyp eine Pikettpflicht gilt. Es ist aus polizeilicher Sicht zwingend, dass diese Auskunft umgehend erteilt wird.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Rudolf Moos, Stabsmitarbeiter im Departement Volkswirtschaft und Inneres (rudolf.moos@ag.ch; 062 835 14 14), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin